

Arbeitsvertrag

Verpflichtet sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen, liegt ein **Arbeitsvertrag** vor. Er ist zweiseitig verbindlich, da beide Vertragspartner (Arbeitgeber & Arbeitnehmer) sowohl Rechte als auch Pflichten haben.

Der Arbeitsvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit sie durch Gesetz oder Kollektivvertrag nicht zwingend festgelegt sind. Die Hauptpflicht des Arbeitgebers besteht in der Bezahlung des Entgelts, die des Arbeitnehmers besteht in der Arbeitsleistung.

Schenken Sie daher dem Inhalt Ihres Arbeitsvertrages (Dienstzettels) höchste Aufmerksamkeit. Dieser hat Auswirkungen auf Ihr gesamtes Arbeitsleben im Betrieb - und möglicherweise sogar darüber hinaus.

Wie muss ein Arbeitsvertrag aussehen?

Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist normalerweise an keine Formvorschrift gebunden. Aus diesem Grunde kann er nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder sogar durch eine „schlüssige Handlung“ zustande kommen. Letzteres zum Beispiel einfach dadurch, dass jemand Arbeitsleistungen für einen anderen erbringt und dieser die Leistungen annimmt. Gibt es jedoch keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstzettel aushändigen.

Merkmale des Arbeitsvertrages

- persönliche Abhängigkeit (Weisungsrecht des Arbeitgebers)
- Arbeitnehmer sind wirtschaftlich abhängig
- Arbeitsverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse
- persönliche Arbeitspflicht
- Arbeit mit Arbeitsmitteln, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt
- Eingliederung des Arbeitnehmers in die Organisation des Betriebes
- der Erfolg der Arbeit kommt dem Arbeitgeber zu Gute, es trifft ihn aber auch das Risiko (z.B. wenn das Produkt nicht verkauft wird oder fehlerhaft ist)

Achtung!

Damit ein Arbeitsverhältnis vorliegt, müssen nicht alle genannten Merkmale vorliegen. Sie müssen aber überwiegen.

Dienstzettel

Ein Dienstzettel ist die schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Da Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Ausstellung eines schriftlichen Arbeitsvertrages haben, ist das Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels besonders wichtig.

Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch ist der Arbeitgeber per Gesetz zur Ausstellung eines Dienstzettels verpflichtet. Der Dienstzettel dient der Beweissicherung.

Kein Dienstzettel – was tun?

Stellt Ihr Dienstgeber keinen Dienstzettel aus, fordern Sie ihn unter Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes dazu auf. Verweigert er die Ausstellung, können Sie diese mittels Klage beim Arbeits- und Sozialgericht durchsetzen.

Vorsicht bei Abweichungen!

Achten Sie darauf, dass der Dienstzettel nicht von der mündlichen Vereinbarung abweicht. Enthält Ihr Dienstzettel Regelungen, die vom mündlich vereinbarten Arbeitsvertrag abweichen (z.B. niedrigeres Entgelt), weisen Sie den Arbeitgeber mit einem eingeschriebenen Brief darauf hin und ersuchen Sie ihn um Richtigstellung. So entsteht nicht der Eindruck, Sie akzeptieren die Abweichung.

Werkvertrag

WerkvertragsnehmerInnen (WerkunternehmerInnen) verpflichten sich, für einen anderen (Werkbesteller) ein bestimmtes Werk herzustellen.

Bei einem Werkvertrag ist nicht vorgeschrieben, wann, wo und wie Sie arbeiten. Anders als beim freien Dienstvertrag arbeiten Sie selbständig.

WerkvertragsnehmerInnen müssen sich selbst bei der Gewerblichen Sozialversicherung melden.

Merkmale eines Werkvertrages:

- er ist auf Erfolg ausgerichtet (Erfolgsgarantie)
- es besteht keine persönliche Arbeitspflicht
- WerksunternehmerInnen verwenden eigene Arbeitsmittel
- der Werkunternehmer ist nicht in die Organisation des Werk-Bestellers eingegliedert
- es besteht keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit

Beispiel:

Wenn sich jemand bei einer Schneiderei einen Anzug nähen lässt, entsteht zwischen der Schneiderei und dem Besteller ein Werkvertrag. Zwischen dem Gesellen, der den Anzug tatsächlich näht und der Schneiderei besteht aber ein Arbeitsvertrag.

Versicherungspflicht

Für die Versicherungspflicht für Werkvertragsnehmer gilt: Wenn Sie nur von Werkverträgen leben, müssen Sie sich ab jährlich 6.453,36 Euro Bruttoverdienst (laut Einkommenssteuerbescheid) bei der „Gewerblichen“ versichern.

Wenn Sie zusätzlich zu den Werkverträgen noch irgendwann während des Kalenderjahres zusätzliche Einkünfte haben (z.B. aus einem Dienstverhältnis, „freien“ Dienstverhältnis oder aus der Arbeitslosenversicherung) besteht die Versicherungspflicht ab € 4.641,60 Gewinn im Kalenderjahr (Stand 2013).

Egal ob Sie die Grenzen überschreiten oder nicht, müssen Sie sich jedenfalls bei der „Gewerblichen“ melden. Es wird Ihnen dann ein Formular zugeschickt, in dem Sie angeben müssen, ob Sie im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze überschreiten. Sie haben dadurch zunächst die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob Sie versichert sein wollen.

Ob Versicherungspflicht besteht, lässt sich erst mit dem Einkommenssteuerbescheid feststellen. Wenn ja, müssen Sie die Beiträge nachbezahlen. Wenn Sie sich nicht gemeldet haben, kommt zu den Beiträgen noch ein „Strafzuschlag“ von 9,3%.

Sozialversicherung

Die Kosten für die Sozialversicherung betragen 23,4% des steuerlichen Gewinnes für die Kranken- und Pensionsversicherung. Für die Unfallversicherung zahlen Sie monatlich € 8,48.

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld und beim Arztbesuch 20% Selbstbehalt.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie mit der selbständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009 begonnen haben, sind Sie nicht arbeitslosenversichert, aber wenn Sie in der „Gewerblichen“ versichert sind, bleibt ein davor erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld unbeschränkt erhalten.

Das gilt auch, wenn Sie mit dem Werkvertrag ab 1.1.2009 beginnen und davor mindestens 5 Jahre arbeitslosenversichert waren. Bei weniger als 5 Jahren bleibt der Anspruch 5 Jahre lang erhalten.

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gegeben, weil entweder die Anwartschaft nicht erfüllt ist oder die Bezugsdauer bereits ausgeschöpft wurde, ist der Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu überlegen. So sind Sie auch als Selbständiger gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt. Das gilt auch, falls Sie einen über fünf Jahre hinausgehenden Schutz wollen.

Quelle: Arbeiterkammer Wien